

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: RegelungSG § 52, § 37 a; BBG §§ 106, 111, 115

Leitsätze:

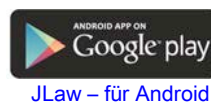
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 198/75

Urteil des BAG vom 2. Dezember 1976 LAG Düsseldorf
(Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 198/75

2 Sa 434/74 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
2. Dezember 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Schnabel für Recht erkannt:

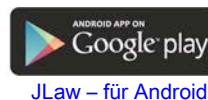
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Januar 1975 - 2 Sa 434/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der im Jahre 1915 geborene Kläger war vom 1. April 1933 bis zum 30. September 1935 aufgrund eines Lehrvertrages Banklehrling bei der Sächsischen Staatsbank in Bautzen. Im Anschluß an die Lehrzeit war er vom 1. Oktober 1935 bis zum 29. Februar 1936 bei dieser Bank als Angestellter beschäftigt. Vom 1. März 1936 bis 30. September 1936 war er beim Reichsarbeitsdienst; vom 15. Oktober 1936 bis 26. Oktober 1938 genügte der Kläger seiner Wehrpflicht. Am 1. November 1938 trat er als Angestellter in die Dienste der Sächsischen Bank, die ab 1. Januar 1937 alle Bediensteten der Sächsischen Staatsbank übernommen hatte und deren Privatgeschäfte weiterführte. Vom 1. November 1938 ab war der Kläger bei der Versorgungskasse der Sächsischen Staatsbank versichert. Die Versorgungskasse gewährt den bei ihr versicherten Angestellten Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Am 26. August 1939 wurde der Kläger zum Wehrdienst eingezogen; am 21. März 1946 kehrte er aus der Kriegsgefangenschaft zurück.

Der Kläger hat geltend gemacht, ihm stünden Versorgungsansprüche nach dem Gesetz zu Art. 131 GG (Regelungsgesetz) zu. Nach der Satzung der Versorgungskasse habe er einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gehabt. Die in § 13 der Satzung vorgesehene Wartezeit von fünf Jahren habe er erfüllt. Am 8. Mai 1945 habe er eine mehr als zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt gehabt (§ 52 Abs. 3 Satz 1 RegelungsgG). Dabei müsse man seine Lehrzeit und die Zeit des Arbeits- und Wehrdienstes einbeziehen. Die Lehrzeit sei als "privatrechtliches Arbeitsverhältnis" im Sinne von § 115 Abs. 1 BBG anzusehen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß er nicht als Lehrling behandelt worden sei und auch keine Lehrabschlußprüfung abgelegt habe; er sei vielmehr in erster Linie wie ein Arbeitnehmer beschäftigt worden.

Nachdem der Antrag auf Gewährung von Versorgungsbezügen abgelehnt worden war, hat der Kläger Klage erhoben, mit der er beantragt hat,



- 3 -

die Beklagte zu verurteilen, ihm Versorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen, von denen ein Versorgungsanspruch nach § 52 RegelungsgG abhängt. Zwar gehörten die ehemaligen Bediensteten der Sächsischen Bank zu dem nach dem Regelungsgesetz anspruchsberechtigten Personenkreis. Der Kläger habe aber keine zehnjährige Dienstzeit aufzuweisen. Die Lehrzeit könne nicht berücksichtigt werden, denn sie sei kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im Sinne des § 115 Abs. 1 BBG. Außerdem hat die Beklagte die Ansicht vertreten, auch die Zeiten des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrdienstes von 1936 bis 1938 könnten nicht angerechnet werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht ein Versorgungsanspruch nicht zu, weil er am 8. Mai 1945 nicht zehn Jahre im Dienste der Sächsischen Bank bzw. ihrer Rechtsvorgängerin gestanden hat (§ 52 Abs. 3 Satz 1 RegelungsgG).

I. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß als Dienstzeit nur eine nach beamtenrechtlichen Vorschriften ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann. Diese Ansicht wird dem Wortlaut, der Systematik und dem Sinn des § 52 Abs. 3 RegelungsgG gerecht.

1. Der Wortlaut des § 52 Abs. 3 Satz 1 RegelungsgG läßt noch die Möglichkeit offen, Arbeitsverhältnisse als solche als Dienstzeiten zu werten. Schon die anschließenden Sätze stellen aber eine Verbindung zum Beamtenrecht her. In ihnen sind die im Beamtenrecht vorkommenden Begriffe wie Ernennung, Berufung in das Beamtenverhältnis, Anstellung und

- 4 -



- 4 -

Beförderung auf die im Arbeitsverhältnis gegebenen Umstände übertragen worden. Zur Dienstzeit insbesondere trifft § 52 Abs. 3 Satz 6 Regelungsg eine eingehende Verknüpfung mit dem Beamtenrecht. Es ist dort bestimmt, welche in einem Arbeitsverhältnis verbrachten Zeiten als Dienstzeiten im Sinne des § 111 BBG und welche als Dienstzeiten im Sinne des § 115 BBG zu bewerten sind. Für die in § 52 Abs. 3 Satz 1 Regelungsg bezeichnete Dienstzeit ist gesagt, sie entspreche einer Dienstzeit nach § 115 Abs. 1 BBG, soweit sie nicht in die Zeit nach dem Erwerb der Anwartschaft fällt; dann ist sie als Zeit nach § 111 BBG anzusehen. Letzteres traf für den Kläger frühestens mit seiner Anmeldung zur Versorgungskasse am 1. November 1938 zu. Daraus folgt, daß eine Dienstzeit vor dem Erwerb der Anwartschaft im Sinne des § 52 Abs. 3 Satz 1 Regelungsg nur vorliegt, wenn sie auch bei einem Beamten nach § 115 Abs. 1 BBG berücksichtigt werden könnte.

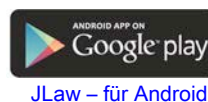
Dies wird auch dem Sinn der Vorschrift gerecht: Für Arbeiter und Angestellte, die einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, soll die Anwartschaft aufrechterhalten bleiben, wenn sie als Beamte am 8. Mai 1945 Versorgung zu erwarten gehabt hätten. Bei Beamten setzt der Versorgungsanspruch eine zehnjährige Dienstzeit im Sinne von § 106 BBG voraus. Die Dienstzeit für den Anspruch der Arbeiter und Angestellten aus § 52 Abs. 3 Satz 1 Regelungsg kann deshalb nicht von anderen Voraussetzungen abhängen (vgl. dazu auch BAG AP Nr. 40 zu § 52 Regelungsg [zu II der Gründe]).

2. Der Kläger hat geltend gemacht, es genüge, daß er am 8. Mai 1945 nach der für ihn damals geltenden Ruhelohnordnung eine Anwartschaft auf Versorgung gehabt habe. Das ist jedoch nicht richtig und ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung BAG AP Nr. 28 zu § 52 Regelungsg. In dieser Entscheidung ist nur ausgesprochen die Frage, ob am 8. Mai 1945 ein Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bestanden habe, richte sich nach der für den betreffenden Arbeitnehmer geltenden Ruhelohnordnung.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II. Die Lehrzeit des Klägers vom 1. April 1933 bis 30. September 1935 ist keine Dienstzeit im Sinne des § 52 Abs. 3 Satz 1 Regelungsg in Verbindung mit § 115 Abs. 1 BBG. Selbst wenn man unterstellt, die Zeiten des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrdienstes seien anzurechnen, hat der Kläger deshalb bis zum 8. Mai 1945 die zehnjährige Dienstzeit nicht erfüllt. Seine Kriegsgefangenschaft nach dem 8. Mai 1945 kann nicht berücksichtigt werden; nach § 52 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 i.V.m. § 37 a Satz 2 Regelungsg wird die Kriegsgefangenschaft zur Erfüllung der zehnjährigen Dienstzeit nur dann berücksichtigt, wenn der betreffende Arbeitnehmer erst nach dem 1. April 1951 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt ist.

1. Die Revision macht geltend, die Lehrzeit sei jedenfalls dann nach § 115 BBG als Dienstzeit anzusehen, wenn eine Lehrvergütung gezahlt worden sei. Dem vermag der Senat jedoch nicht zu folgen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt entschieden die Beschäftigung in einem Lehrverhältnis könne, ohne daß auf die Frage der Vergütung abzustellen ist, nicht als Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Sinne von § 115 Abs. 1 BBG angesehen werden. Zwar enthalte nach arbeitsrechtlicher Auffassung ein Lehrverhältnis auch Elemente eines Arbeitsverhältnisses. Nach Sinn und Zweck des § 115 Abs. 1 BBG unter Berücksichtigung auch seiner Entstehungsgeschichte sei jedoch unter einem Arbeitsverhältnis nur ein Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zu verstehen, bei dem der Hauptzweck auf die Arbeitsleistung gerichtet ist (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 1964 bei Buchholz 232 § 115 BBG Nr. 16 und vom 10. November 1966, aaO, Nr. 23).

Der Senat sieht keinen Anlaß, von dieser gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abzuweichen.

- 6 -



2. Die Revision macht weiter geltend, es sei nicht richtig, die bei der Sächsischen Staatsbank aufgrund des Lehrvertrages vom 7. März 1933 verbrachte Zeit als Lehrverhältnis zu bewerten.

Das Landesarbeitsgericht hat dazu festgestellt, der Kläger sei im Rahmen des Lehrverhältnisses nicht eindeutig mit ausschließlich der Ausbildung dienenden Arbeiten beschäftigt worden. Der Zweck des Vertrages, den Kläger zum Bankkaufmann auszubilden, sei gleichwohl gewahrt worden, was der Kläger selbst nicht in Abrede gestellt habe.

Nach diesen Feststellungen ist es gerechtfertigt, wenn das Landesarbeitsgericht die strittige Zeit als Ausbildungszeit und nicht als Arbeitsverhältnis gewertet hat, selbst wenn der Kläger eine Lehrabschlußprüfung nicht abgelegt hat. Man kann auch nicht aus heutiger Sicht prüfen und abwägen, ob die vereinbarte und durchgeführte Ausbildung in allen Punkten dem entsprach, was nach heutigen Maßstäben für eine Lehrausbildung gefordert wird.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Waydelin Schnabel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

